

Förderfähigkeit der Ausgaben

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung








UNIA EUROPEJSKA
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



BB-PL
INTERREG V A
2014-2020

"Barrieren reduzieren - gemeinsame Stärken nutzen" / „Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony”

-  Förderfähig sind Ausgaben, die **tatsächlich** vom Projektpartner getätigt wurden.
-  Projektpartner sind **verpflichtet**, Projektausgaben bis zum Zeitpunkt der Erstattung **vorzufinanzieren**.
-  Im Programm werden **keine Vorschusszahlungen** geleistet.
-  Im Kooperationsprogramm wird sog. **Pauschalsatzförderung**  angewandt.

Die Ausgaben, die vom **01.01.2014 bis zum 31.12.2023** getätigt werden, sind förderfähig.

Im Rahmen des Projekts dürfen Ausgaben nur in dem im Zuwendungsvertrag festgelegten **Projektdurchführungszeitraum** anfallen, d.h. auch die Rechnungen müssen in diesem Zeitraum beglichen werden.

Die Projekte dürfen:

! frühestens am Tag der Antragstellung im GS (es gilt das elektronische Eingangsdatum im GS)

! spätestens 3 Monate nach der Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages

beginnen.

Das Projekt darf nach Antragstellung aber vor Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags - **auf eigenes Risiko** des Projektpartners - beginnen.

Als **Projektbeginn** ist grundsätzlich der Abschluss des ersten, der Projektumsetzung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages eines Partners bzw. das Datum der ersten getätigten Ausgabe bei Aufträgen, die keines Vertrages bedürfen, zu werten.

Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als **36 Monate**.



↳ Es ist auch möglich aus EFRE-Mitteln geförderte Ausgaben außerhalb des Programmgebiets zu tätigen.

↳ Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

! **die Maßnahme/Veranstaltung bringt Vorteile für das Fördergebiet des Programms**

! **die Maßnahme/ Veranstaltung ist für den Projekterfolg erforderlich,**

! **die Realisierung und/ oder Zweckmäßigkeit der Maßnahme/ Veranstaltung wurden vom BA bestätigt**

! **die Maßnahme hat keinen infrastrukturellen Charakter (ausschließlich der Ausgabenkategorie Infrastruktur und Bauarbeiten).**

↳ **Bei der Klassifizierung** ist grundsätzlich der **Umsetzungsort** der einzelnen Maßnahme im Projekt entscheidend: z.B. Investitionen werden also ausschließlich nach dem Umsetzungsort /Einsatzort klassifiziert.

↳ Die polnischen und deutschen Projektpartner können **investive Maßnahmen durchführen** (z.B. Anschaffung von speziellen Techniken o. ä.) unter der Bedingung, dass **die beschaffene Ausrüstung im Fördergebiet eingesetzt wird.**

		Umsetzungsort der Maßnahme			
		im Fördergebiet:		außerhalb des Fördergebiets:	
		andere Ausgaben als Reise- und Unterbringungskosten	Reise- und Unterbringungskosten	andere Ausgaben als Reise- und Unterbringungskosten	Reise- und Unterbringungskosten
Standort des Partners	im Fördergebiet:	<i>Ausgaben im Fördergebiet</i>	<i>Ausgaben im Fördergebiet</i>	<i>Ausgaben außerhalb des Fördergebiets</i>	<i>Ausgaben im Fördergebiet (mit Ausnahmen)</i>
	außerhalb des Fördergebiets:	<i>Ausgaben im Fördergebiet</i>	<i>Ausgaben außerhalb des Fördergebiets</i>	<i>Ausgaben außerhalb des Fördergebiets</i>	<i>Ausgaben außerhalb des Fördergebiets</i>

ÜBEREINSTIMMUNG!!!

Antrag Tabelle 2.11 Zeile „davon Ausgaben außerhalb Fördergebiet“

Antrag Tabelle 2.12 Spalte „davon außerhalb des Fördergebiets“

Kostenkalkulation Tabelle A Spalte „davon Ausgaben außerhalb des Fördergebiets“

➡ Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist förderfähig nur dann wenn:

! sie **tatsächlich bezahlt** wurde,

sowie

! der Projektpartner **keine rechtliche Möglichkeit** auf ihre Rückerstattung hat,

! der Projektpartner im Antrag erklärt, dass er **nicht vorsteuerabzugsberechtigt** ist.

➡ Verfügt der Projektträger über eine teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung, hat er ein **transparentes System für die Projektabrechnung** zu gewährleisten, damit keine Zweifel bestehen, in welchem Umfang die MwSt. als förderfähig anerkannt werden kann.

ÜBEREINSTIMMUNG!!!

Antrag Punkt 2.11

Anlage „Projektpartner“ Punkt 2.5

Kostenkalkulation

- für Vorhaben, welche **Investitionen in Infrastruktur** beinhalten - Investitionen in ortsfeste Gegenstände, welche aufgrund ihrer baulich-räumlichen Bedeutung und ihres langlebigen Charakters einer Baugenehmigung nach dem jeweiligen nationalen Recht bedürfen.
- Beträgt **5 Jahre** nach der Abschlusszahlung
- Wird die Zweckbindung **nicht eingehalten**, ist die EFRE-Förderung **anteilmäßig zurückzuzahlen**.
- Die Projektpartner sind verpflichtet, die **Projektergebnisse** auch nach Projektabschluss **zu erhalten**.

- ↪ jeder Projektpartner in Höhe von **mindestens 15%** der auf ihn entfallenden förderfähigen Projektgesamtausgaben
- ↪ in **monetärer Form**
- ↪ **zum Zeitpunkt der Antragstellung** reicht eine **Erklärung** aus.
- ↪ Zum **Zeitpunkt der Zuwendungsvertragsunterzeichnung**: ein **gültiges Finanzdokument** z.B. Auszug aus dem Haushaltsplan, Finanzierungsbestätigung der Hausbank

ACHTUNG! Die formal-administrative Bewertung, Teil 2 – Förderfähigkeitscheck

B5	Jeder Projektpartner, der sich an der Finanzierung eines Projektes beteiligt, stellt einen Eigenanteil von mindestens 15% sicher.
-----------	--

ÜBEREINSTIMMUNG !!!

Antrag Tabelle 2.12

Anlage „Projektpartner“ Pkt. 3.10

Kostenkalkulation Tabelle B

- ➔ müssen **im direkten Zusammenhang** mit dem geförderten Projekt sein,
- ➔ müssen **begründet** sein,
- ➔ müssen **vor dem Beginn** des Durchführungszeitraumes, jedoch **nicht vor dem 01.01.2014** angefallen sein,
- ➔ sind **unter der Voraussetzung der Projektbewilligung** förderfähig,
- ➔ sind **bis zur Höhe von insgesamt 5%** der tatsächlichen förderfähigen Gesamtausgaben zuschussfähig,
- ➔ **die Abrechnung** erfolgt auf der Grundlage von **tatsächlichen Kosten**.

↳ Als Vorbereitungskosten können geltend gemacht werden:

- ▶ **Reise- und Unterbringungskosten,**
- ▶ **Externe Expertisen und Dienstleistungen,**
- ▶ **Infrastruktur (Baunebenkosten)**

- ! **Es betrifft nicht die Infrastrukturmaßnahmen auf polnischer Seite,** die auf der Grundlage des Funktions- und Nutzungsprogramms getätigt werden.
- ! **Polnische Begünstigten weisen die Vorbereitungskosten der Infrastrukturmaßnahmen in der Kostenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ aus.**

ACHTUNG! Die formal-administrative Bewertung, Teil 2 – Förderfähigkeitscheck



B3.3	Die Höhe der im Projekt angesetzten Vorbereitungskosten entspricht den Bestimmungen des Förderhandbuchs.
-------------	---

ÜBEREINSTIMMUNG

Antrag Tabelle 2.11

Kostenkalkulation Tabelle A Spalte „davon Vorbereitungskosten“

Die Verfahrensweise mit den Nettoeinnahmen hängt vom Zeitpunkt ihrer Entstehung ab:

-  **Nettoeinnahmen, die nach dem Projektabschluss erwirtschaftet wurden** – Einnahmen, d.h. Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Projektes bereitgestellte Waren und Dienstleistungen gezahlt werden abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Nebenkosten für Geschäftsräume, Reparaturkosten) und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter.
-  **Nettoeinnahmen, die während der Projektlaufzeit erwirtschaftet wurden** – sind Einnahmen abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Nebenkosten für Geschäftsräume, Reparaturkosten, Kosten für die Organisation einer Veranstaltung), wenn sie keine förderfähigen Ausgaben des Projekts sind.

Merkblatt: „Einnahmen schaffende Projekte“

Zusatzdokument zur Anlage Projektpartner: Berechnung Nettoeinnahmen

1. **Personalkosten**
2. **Büro- und Verwaltungsausgaben**
3. **Reise- und Unterbringungskosten**
4. **Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen**
5. **Ausrüstungskosten**
6. **Infrastrukturkosten**

ÜBEREINSTIMMUNG !!!

- **Antrag Tabelle 2.11**
- **Antrag Tabelle 2.12**
- **Antrag Tabelle 2.13**
- **Anlage „Projektpartner“ Pkt. 3.10**
- **Kostenkalkulation Tabelle A**
- **Kostenkalkulation Tabelle B**

↪ Personalkosten:

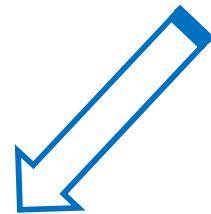
- ! aufgrund eines Arbeitsvertrages,
- ! aufgrund eines anderen Vertrages als eines Arbeitsvertrages (zivilrechtlicher Vertrag).

↪ Ausgaben für die Vergütung eines Projektmitarbeiters aus einem **zivilrechtlichen Vertrag** sind **nicht förderfähig**, wenn die betroffene Person gleichzeitig einen Arbeitsvertrag mit dem Begünstigten geschlossen hat.

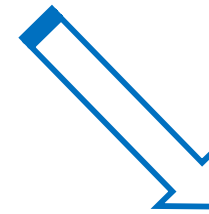
↪ Ausgaben für Personalkosten sind auf folgende Ausgaben beschränkt:

- ! Lohn- / Gehaltszahlungen,
- ! alle anderen Kosten, die direkt mit den dem Arbeitgeber entstandenen und von diesem getätigten Gehalts- / Lohnzahlungen zusammenhängen.

Die Personalkosten können wie folgt erstattet werden:



auf Grundlage des
Pauschalsatzes



auf der Grundlage der
tatsächlichen Kosten





ACHTUNG! Die formal-administrative Bewertung, Teil 2 – Förderfähigkeitscheck

B7	Die Art und der Prozentsatz der im Projekt pauschal angesetzten Kosten entsprechen den Bestimmungen des Förderhandbuches.
----	---

ÜBEREINSTIMMUNG!!!

Antrag Tabelle 2.11

Kostenkalkulation Tabelle A, Zeile „1.1. Personalkostenpauschale“

-  **beträgt 20 %** der direkten förderfähigen Ausgaben des jeweiligen Projektpartners in den Kostenkategorien:
- **Reise- und Unterbringungskosten,**
 - **Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen**
 - **Ausrüstungskosten** (mit der im FHB genannten Ausnahmen).
- !** **Infrastrukturkosten dürfen in die Bemessungsgrundlage für die Personalkostenpauschale nicht einbezogen werden (Art 67 Abs. 4 EU VO 1303/2013).**
-  **Voraussetzung für die Bewilligung:** Jeder Projektpartner in dem **Projektkonzept** anhand **projektspezifischer Beschreibung der anfallenden Tätigkeiten** darlegt, dass die Personalkosten notwendig und förderfähig sind.
-  Bei der Projektabrechnung ist **keine Nachweisführung** über die angefallenen Personalkosten erforderlich.
-  Die Auszahlung der Personalkostenpauschale erfolgt **anteilig zur Auszahlung der Fördermittel** in den als Bemessungsgrundlage geltenden Kostenkategorien.

 Die Personalkosten werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten wie folgt erstattet:

- ! **vollzeitig,**
- ! **teilzeitig – feste Stundenzahl pro Monat,**
- ! **teilzeitig – flexible Stundenzahl pro Monat,**
- ! **stundenweise für das Projekt tätiges Personal**

- werden als **indirekte Kosten** behandelt – in Höhe von **15%** der förderfähigen Personalkosten abgerechnet (der tatsächlichen bzw. pauschalierten).
- der Begünstigte braucht die Ausgaben weder zu belegen noch die Buchungsbelege zu kennzeichnen
- umfassen u. a. folgende Posten:

Büromiete; Nebenkosten; Büromaterial; allgemeine Buchführung innerhalb der Einrichtung des Begünstigten; Archive; Reinigung und Reparatur; Sicherheit; Kommunikation; Bankgebühren für Kontoeröffnung und Kontoführung; Kaffee/Tee/Kekse usw. für Treffen der Projektpartner.

! Es ist zu beachten, dass keine der oben genannten Ausgabenpositionen zur Abrechnung im Rahmen der anderen Kostenkategorien vorgelegt werden dürfen!

ACHTUNG! Die formal-administrative Bewertung, Teil 2 – Förderfähigkeitscheck

B7	Die Art und der Prozentsatz der im Projekt pauschal angesetzten Kosten entsprechen den Bestimmungen des Förderhandbuches.
----	---

ÜBEREINSTIMMUNG!!!

Antrag Tabelle 2.11

Kostenkalkulation Tabelle A, Zeile „2. Büro- und Verwaltungskostenpauschale“

- ↪ sind förderfähig soweit sie zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind und dem Projektpersonal und den Projektteilnehmern entstehen.
- ↪ Die Reise- und Unterbringungskosten externer Sachverständiger und Dienstleister fallen unter die Ausgabenkategorie Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen.
- ↪ sind auf folgende Posten beschränkt:

Reisekosten; Tagegelder; Unterbringungskosten; Mahlzeiten; Visagebühren.

- ! **Fallen Reisekosten, Kosten der Mahlzeiten, Unterbringungskosten und Visagebühren unter das Tagegeld, werden sie nicht über das Tagegeld hinaus erstattet.**
- ! **Der tägliche Arbeitsweg des Personals vom Wohnort zum Arbeitsort wird nicht berücksichtigt!**

↪ sind förderfähig, wenn sie aufgrund von schriftlichen Verträgen (z.B. Werkverträge) sowie Rechnungen mit externen Auftragnehmern getätigt wurden.

↪ beziehen sich auf u. a.:

Studien oder Erhebungen; Schulungen; Dolmetscher- und Übersetzungskosten, Öffentlichkeitsarbeit; Finanzbuchhaltung; Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen; Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Teilnahmegebühren); sonstige im Rahmen der Vorhaben erforderliche Expertisen und Dienstleistungen.

↪ **Verträge mit eigenen Mitarbeitern** – d.h. bei dem Projektträger beschäftigtes Personal - zur Durchführung externer Dienstleistungen im Rahmen des Projektes **sind nicht** als Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen **förderfähig**.

↪ sind auf folgende Positionen **beschränkt**:

- ▶ **Büroausrüstung;**
- ▶ **IT-Hard- und Software;**
- ▶ **Mobiliar und Installationen;**
- ▶ **Labora-ausrüstung;**
- ▶ **Maschinen und Instrumente;**
- ▶ **Werkzeuge;**
- ▶ **Spezialfahrzeuge;**
- ▶ **sonstige für die Vorhaben erforderliche besondere Ausrüstungen.**

Leasing


Wenn in einem Projekt Leasingfinanzierung angewandt wurde kann der **Teil einer Leasingrate** mitfinanziert werden, der mit der Rückzahlung des Kapitals für den Gegenstand des Leasingvertrages durch den Begünstigten zusammenhängt.

- ➔ Wenn ein Arbeitnehmer für das Projekt **weniger als halbtags arbeitet**, ist die Ausrüstung des Arbeitsplatzes **nicht förderfähig**.
- ➔ Werden bei Anwendung des Pauschalsatzes für Personalkosten Ausrüstungskosten für Arbeitsplätze geltend gemacht, so gibt der Projektpartner mit dem **entsprechenden Partnerbericht die verbindliche Erklärung** ab, dass das Personal, für welches Kosten der Ausrüstung des Arbeitsplatzes geltend gemacht werden, **mindestens halbtags für das Projekt beschäftigt ist**.



 Folgende Ausgaben sind förderfähig:

- ▶ Herrichten und Erschließen,
- ▶ z.B. Bau- und Montagearbeiten, Konstruktionsarbeiten, Ausbauarbeiten, Bau, Ausbau oder Umbau der Räume und der technischen Infrastruktur, die für die Projektumsetzung erforderlich sind,
- ▶ z.B. Installationsarbeiten, Wartung der Räume und der technischen Infrastruktur, die für die Projektumsetzung erforderlich sind,
- ▶ Baunebenkosten – etwa 15 % der ermittelten Baukosten (**Im Sinne des Programms stellen die vor Antragstellung angefallenen Baunebenkosten die Vorbereitungskosten dar!**).

 Wird eine Zuordnung einer Rechnung bzw. eines Auftrags zur zwei unterschiedlichen Ausgabenkategorien (Ausrüstungskosten und Infrastruktur und Bauarbeiten) nicht möglich, so entscheidet der überwiegende Teil des Auftrags darüber, zu welcher Ausgabenkategorie (Ausrüstungskosten und Infrastruktur und Bauarbeiten) der Auftrag zuzuordnen ist.

u.a.:

- ▶ Leistungen, die zwischen den Projektteilnehmern erbracht und verrechnet werden,
- ▶ Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen, die dem Projektpartner auferlegt wurden,
- ▶ Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten, Bauleitplanung (Raumplanung),
- ▶ Kauf von Tieren,
- ▶ Sachleistungen,
- ▶ Geschäfte, die den Betrag von 15 000 EUR überschreiten und bar bezahlt werden (unabhängig von der aus diesen Geschäften resultierenden Zahlungen),
- ▶ Jubiläumszuwendungen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



UNIA EUROPEJSKA
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



BB-PL
INTERREG V A
2014-2020

"Barrieren reduzieren - gemeinsame Stärken nutzen" / „Redukować bariery – wspólnie wykorzystywać silne strony”